



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls, SPD

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Bearbeitungszeiten beim Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit – Teil 1

1. Wie hat sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei der Feststellung einer Behinderung beim LASG und bei der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises in den letzten 5 Jahren entwickelt? Bitte nach Jahren und Aufgabenbereich aufschlüsseln.

Antwort:

Die durchschnittliche Dauer zwischen dem Eingang des Antrags auf Feststellung einer Behinderung und der Bekanntgabe des Bescheides für die jeweiligen Kalenderjahre kann der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden:

Jahr	Bearbeitungsdauer (EF / NF)*
2021	2,9 / 3,0 Monate
2022	3,5 / 3,5 Monate
2023	4,0 / 4,1 Monate
2024	5,1 / 5,3 Monate
2025	6,0 / 6,6 Monate

*EF = Erstfeststellungsanträge; NF = Neufeststellungsanträge

Insbesondere angesichts des demografischen Wandels und des Umstandes, dass mit zunehmendem Lebensalter die Wahrscheinlichkeit einer Behinderung steigt, sind die Antragszahlen in den zurückliegenden Jahren deutlich gestiegen. Allein im Zeitraum zwischen den Jahren 2021 und 2024 ist die Zahl der Anträge um mehr als 10.000 gestiegen (siehe Antwort zu Frage 4). Auch wenn die Zahl der Anträge im Jahr 2025 wieder leicht zurückgegangen ist, zeigt sich die Alterung der Gesellschaft hier deutlich. Auf diese Entwicklung hat die Landesregierung durch die Schaffung zusätzlicher Stellen reagiert. Die Besetzung dieser Stellen mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern bleibt jedoch eine Herausforderung, und positive Effekte zeigen sich auch erst mit einer zeitlichen Verzögerung, wenn die neuen Mitarbeitenden eingearbeitet wurden.

2. Wie hat sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei der Beantragung von Elterngeld beim LASG in den letzten 5 Jahren entwickelt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Antwort:

Die durchschnittliche Dauer zwischen dem Eingang des Antrags auf Gewährung von Elterngeld und der Bekanntgabe des Bescheides kann für das jeweilige Kalenderjahr der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden:

Jahr	Wochentage
2021	39
2022	36
2023	44
2024	54
2025	50

Mit jeder bisherigen Novellierung des Elterngeld- und Elternzeitgesetzes nahm die Komplexität der Regelungen und Alternativen (Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus) zu. Dies führte zu einem erhöhten Beratungsbedarf der Eltern, der auf Verwaltungsseite Arbeitskapazitäten bindet. Der höhere Bearbeitungsaufwand zeigt sich insbesondere in der wachsenden Anzahl an Änderungsanträgen bzw. -bescheiden und an vorläufigen und endgültigen Feststellungen. Das Nachfordern von fehlenden Unterlagen hat zugenommen und verlängert die Bearbeitungszeiten. Gleichzeitig wirkt sich der Fachkräftemangel aus und die langsame und schrittweise Digitalisierung der Prozesse führt im Übergang entgegen anderer Annahmen sogar zu einem erhöhten Arbeitsaufkommen.

3. Wie lange beträgt derzeit die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Anträge in den einzelnen Aufgabenbereichen des LASG?

Antwort:

Aktuell (Stand März 2026) beträgt die Bearbeitungsdauer bei Verfahren zur Feststellung einer Behinderung im Durchschnitt 6,2 Monate bei einem Antrag auf erstmalige Feststellung und 6,8 Monate bei Neufeststellungsverfahren. Die längere Bearbeitungsdauer im Jahr 2025 lässt sich darauf zurückführen, dass dank der Personalverstärkung durch die Task-Force nunmehr vor allem Verfahren abgearbeitet werden konnten, die bereits eine sehr lange Bearbeitungsdauer aufwiesen. Da diese Fälle erst mit ihrer Erledigung in die Statistik einfließen, wirkt sich der positive Effekt der Task-Force zunächst negativ auf die Statistik über die Bearbeitungsdauer aus.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei der Gewährung von Elterngeld in 2026 liegt bei 51 Wochentagen und somit niedriger als zum Zeitpunkt höchster Dauer im Jahr 2024.

Neben der Feststellung einer Behinderung und der Gewährung von Elterngeld ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit auch für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts zuständig. Hierbei handelt es sich um Versorgungsleistungen, die Personen in Folge schädigender Ereignisse und daraus resultierender Gesundheitsschäden erhalten, für deren Kompensation der Staat eine besondere Verantwortung trägt. Neben Gesundheitsschäden in Folge der Auswirkungen der beiden Weltkriege, Impfschäden und Schädigungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Zivildienstes werden vor allem Versorgungsleistungen an Opfer von Gewalttaten gewährt. Da der Staat für sich das Gewaltmonopol beansprucht und aufgrund der staatlichen Schutzpflichten zum Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger verpflichtet ist, gewährt er unter bestimmten Voraussetzungen Opfern von Gewalttaten Leistungen der sozialen Entschädigung. Hierfür sind jedoch vielfach auch extern ärztliche Unterlagen abzufragen, deren Bereitstellung häufig lange Zeiträume in Anspruch nimmt (siehe auch Antwort auf Frage 6).

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Entschädigungsleistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) wegen einer Gewalttat liegt bei knapp über einem Jahr (ca. 370 Tage zum 31.12.2025). Dies umfasst die Sachverhaltsermittlung und -bewertung sowie ggf. die ärztliche Begutachtung der Schädigungsfolgen und Kausalität. Nicht davon erfasst sind Anträge auf schnelle Hilfen – Traumaambulanz nach §§ 31 ff. SGB XIV), die innerhalb von fünf Tagen entschieden werden.

4. Wie haben sich die Fallzahlen bei den jeweiligen Anträgen in den letzten fünf Jahren entwickelt? Bitte nach Jahren und Antragsthema aufschlüsseln.

Antwort:

Die Entwicklung der Zahl der Anträge auf Feststellung einer Behinderung für die einzelnen Kalenderjahre kann der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden:

Jahr	Antragszahlen
2021	58.222
2022	60.481
2023	67.658
2024	69.597
2025	64.334

Zur Einordnung der Zahlen siehe Antworten auf Fragen 1, 2 und 5.

Die Entwicklung der Antragszahlen im Bereich des **Elterngeldes** wird in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht dargestellt:

Jahr	Antragszahlen
2021	33.289
2022	32.646
2023	31.537
2024	30.211
2025	28.702*

* gesicherte Angabe anhand Bearbeitungsstatistik, Bestandsstatistik 2025 über das neue Fachverfahren ELGiD noch nicht verfügbar

Zur Einordnung der Zahlen siehe Antworten auf Fragen 1, 2 und 5.

Die Zahl von Anträgen auf Leistungen der sozialen Entschädigung von Opfern einer Gewalttat wird in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht dargestellt:

Jahr	Antragszahlen (Opfer von Gewalttaten ohne schnelle Hilfen)
2021	568
2022	601
2023	687
2024	814
2025	854

5. Wie viele Anträge waren zum jeweiligen Stichtag unbearbeitet oder in Bearbeitung und wie hat sich dieser Bestand in den vergangenen 24 Monaten verändert?

Antwort:

Die Zahl der offenen Anträge auf Feststellung einer Behinderung zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres kann der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden:

Jahr	Offene Fälle (EF + NF)
2021	12.899
2022	16.323
2023	22.667
2024	27.614
2025	27.976

Offene Anträge sind in den letzten 24 Monaten (22.667 Stichtag 31.12.2023 vs. 27.976 Stichtag 31.12.2025) um 5.309 Anträge gestiegen. Dass die Zahl der offenen Fälle trotz Personalverstärkung und des leichten Rückgangs der Antragszahlen gestiegen ist, ist dadurch zu erklären, dass im Frühjahr 2025 die umfassende Umstellung auf das neue IT-Fachverfahren erfolgte. Damit war eine unvermeidliche Unterbrechung der Bearbeitung für wenige Wochen verbunden. Außerdem mussten die neuen Mitarbeitenden in der Task-Force eingearbeitet werden was auch Kapazitäten beim Bestandspersonal gebunden hat. Schließlich steigt angesichts des Anstiegs schwerbehinderter Menschen auch die Zahl der von Amts wegen eingeleiteten Nachuntersuchungen, was sich zulasten der Zahl offener Fälle auswirkt.

Über die Zahl der unerledigten Anträge auf Gewährung von Elterngeld zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gibt die nachfolgende tabellarische Übersicht Auskunft:

Jahr	Unerledigte Anträge zum 31.12.
2021	3.349
2022	3.429
2023	3.789
2024	4.542
2025	5.908*

*gesicherte Angabe anhand Bearbeitungsstatistik, Bestandsstatistik 2025 über das neue Fachverfahren ELGiD noch nicht verfügbar.

Die Steigerung der Anzahl der unerledigten Anträge insbesondere den letzten beiden Jahren ist zum einen durch Personalausfälle zu begründen, die in Zeiten des Fachkräftemangels nicht unmittelbar abgedeckt werden können. Zum anderen kam es zu erheblichen Verzögerungen durch die verschiedenen Verfahrensumstellungen im Jahr 2025. Am 30.04.2026 gab es noch 5099 unerledigte Anträge, d.h. der Rückstand wurde bereits um 13,7% reduziert.

6. Welche Fachbereiche des LASG weisen derzeit die längsten Bearbeitungszeiten auf?

Antwort:

Die längsten Bearbeitungszeiten weisen die Anträge auf Entschädigungsleistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) von Opfern von Gewalttaten mit über einem Jahr auf. Grund für die lange Bearbeitung dieser Anträge ist die häufig sehr umfangreiche Sachverhaltsermittlung. Denn Voraussetzung für die Anerkennung als Gewaltopfer nach dem sozialen Entschädigungsrecht ist der Vollbeweis der geltend gemachten Gewalttat und der andauernden gesundheitlichen Schädigung sowie der Nachweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhangs zwischen dem schädigenden Ereignis und dem fortbestehenden Gesundheitsschaden. Dies hat zur Folge, dass häufig von der Versorgungsbehörde eine umfassende Einholung von Beweismitteln und deren Würdigung und eine komplexe versorgungsmedizinische Begutachtung zur Feststellung des erforderlichen Kausalzusammenhangs notwendig ist. Dies ist eine Besonderheit im Vergleich zu den beiden anderen Verwaltungsleistungen im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes.

7. Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen Bearbeitungszeiten des LASG?

Antwort:

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von mehr als sechs Monaten bei Verfahren zur Feststellung einer Behinderung ist deutlich zu lang. Zwar nimmt regelmäßig die Einholung von Befundberichten bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und im Einzelfall auch die Anforderung von Pflegegutachten bei den Pflegekassen einen nicht unerheblichen Teil der Bearbeitungszeit in Anspruch. Insbesondere bei Antragsverfahren, die deutlich länger als sechs Monate dauern, gibt es häufig Schwierigkeiten bei der Einholung von Befunden, die nach erfolgloser Erinnerung am Ende in besonderen Einzelfällen nur mit Hilfe der Sozialgerichte zwangsweise angefordert werden können. Ungeachtet dessen sind die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten weder für das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit als zuständige Durchführungsbehörde noch für die Landesregierung zufriedenstellend. Aus diesem Grund wurden bereits erste Maßnahmen ergriffen und weitere werden aktuell geplant bzw. befinden sich in der Prüfung (siehe Antwort zu Frage 5, Drucksache 20/4413, Kleine

Anfrage der Abgeordneten Birte Pauls, SPD, Bearbeitungszeiten beim Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit – Teil 2).

Bei Anträgen auf Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht ist die Verfahrensdauer von den erfragten Verwaltungsleistungen in der Zuständigkeit des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit die längste. Doch unterscheidet sich die Verfahrensdauer nicht von denjenigen in anderen Bundesländern. Die lange Verfahrensdauer ist Folge der Komplexität dieses Rechtsgebiets. Denn anders als man es vermuten könnte, wird nicht die erlittene Gewalttat entschädigt, sondern es werden vielfältige Versorgungsleistungen zur Kompensation der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Folgen gewährt, die durch die Gewalttat verursacht wurden. Da nur schädigungsbedingte Gesundheitsschäden kompensiert werden, ist stets die Kausalität zwischen der Gewalttat und dem negativen Gesundheitszustand zu prüfen. Die Länder haben in den Jahren 2018 und 2019 bei der Reform des sozialen Entschädigungsrechts für deutliche Vereinfachungen im Recht gestritten, die jedoch aufgrund der Sorge vor Verschlechterungen der Leistungen im Ergebnis nahezu keine Berücksichtigung gefunden haben.

Auch die Bearbeitungszeiten im Elterngeld entsprechen aktuell nicht den Wünschen der Landesregierung.

Seit 2022 wurden beim Elterngeld insbesondere die Einkommensgrenzen gesenkt und der gleichzeitige Bezug von Basiselterngeld eingeschränkt. Die Möglichkeit, ElterngeldPlus zu beziehen, wurde gestärkt, um eine partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbstätigkeit und Betreuung zu fördern. Eltern können nun flexibler zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus wechseln, und der Partnerschaftsbonus unterstützt Paare, die gleichzeitig in Teilzeit arbeiten. Diese Änderungen wirken sich auf die Bearbeitungsdauer aus, weil der Beratungsaufwand gestiegen ist und die Eltern die möglichen Modelle wechseln können. Diese Flexibilität führt ebenso zu einem höheren Verwaltungsaufwand, da häufiger Änderungsanträge zu bearbeiten sind, was die Bearbeitungszeiten in den Elterngeldstellen ebenfalls erhöht. Das LASG bemüht sich um eine Optimierung der Prozesse zur Verfahrensbeschleunigung (zügige Anforderung fehlender Unterlagen mit der Eingangsbestätigung, telefonische Anforderung von Unterlagen, Bearbeitung des Antrages bis zur Entscheidungsreife trotz fehlender Unterlagen) und hat einen Chatbot zur allgemeinen Auskunftserteilung eingerichtet. Mit zunehmender Verbesserung der Digitalisierungsverfahren wird es sehr wahrscheinlich zu einer Beschleunigung der Bearbeitungszeiten kommen. Zudem wird sich die Landesregierung nachdrücklich dafür einsetzen, dass im Zuge der für dieses Jahr angekündigten Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz echte Vereinfachungen im Vollzug ermöglicht werden, die auch die Antragstellung erleichtern.

8. Welche Gründe sind aus Sicht der Landesregierung für längere Bearbeitungszeiten maßgeblich?

Antwort:

Im Bereich der Verfahren zur Feststellung einer Behinderung kann der Hauptgrund für die gestiegenen Bearbeitungszeiten in den gestiegenen Antragszahlen (siehe Antwort zu Frage 1).

Im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts hängen die langen Bearbeitungszeiten grundsätzlich mit den umfassenden und meist langwierigen Sachverhaltsermittlungen über das Vorliegen einer Gewalttat und der ggf. erforderlichen ärztlichen Begutachtung zur Kausalität und Feststellung der Schädigungsfolgen zusammen. In diesem Bereich gibt es auch die größten Unterschiede bei der Dauer der Verfahren. Ein maßgeblicher Faktor ist der Umstand, ob die Versorgungsbehörde für den Nachweis der Tat auf eine staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte zurückgreifen kann oder ob in Ermangelung einer Strafanzeige keine Ermittlungen erfolgten oder ein Ermittlungsverfahren etwa aufgrund der Verjährung der Tat nach kurzer Zeit wieder eingestellt wird. Darüber hinaus ist der Anteil an Anträgen, denen eine Sexualstraftat als Gewalttat zugrunde liegt, in den letzten Jahren deutlich gestiegen. In diesen Fällen ist die Sachverhaltsermittlung besonders schwierig, da häufig nur wenige objektive Beweismittel zur Verfügung stehen. Nicht selten stellen Betroffene auch erst viele Jahre nach der Tat einen Antrag, wenn Täter und Zeugen, etwa aus dem familiären Bereich, verstorben sind.

Eine große Rolle spielt die grundlegende Reform des Sozialen Entschädigungsrechts mit der Einführung des SGB XIV zum 1. Januar 2024 mit einem erweiterten Berechtigtenkreis und neuen Leistungen. Hier fehlt es auch nach 2 Jahren SGB XIV bundesweit noch an einem unterstützenden Fachverfahren für die Sachbearbeitung. Bislang steht nur eine sog. Minimallösung mit den grundlegenden Funktionalitäten zur Verfügung, die insbesondere eine automatisierte Auszahlung der monatlichen Entschädigungsleistungen ermöglicht. Die Beauftragung der Weiterentwicklung des aktuell eingesetzten minimum viable product (mvp) zu einem IT-Fachverfahren mit allen erforderlichen Funktionalitäten zur Durchführung des sozialen Entschädigungsrecht soll möglichst noch im Mai 2026 erfolgen.

Die gestiegene Bearbeitungsdauer im Aufgabenbereich Elterngeld ist vor allem auf den zusätzlichen Bearbeitungs- und Beratungsaufwand infolge von erheblichen Gesetzesänderungen des BEEG seit dem Jahr 2015 zurückzuführen. Dies betrifft insbesondere folgende gesetzliche Änderungen:

- Mit dem Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325), Inkrafttreten zum 01.01.2025, wurde die flexiblere Inanspruchnahme des Elterngeldes mit ElterngeldPlus und den Partnerschaftsmonaten eingeführt, die im Laufe der Jahre zunehmend von den Eltern gewählt wurden.

- Das zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) vollständiges Inkrafttreten zum 01.09.2021, wurden Corona-Sonderregelungen hinsichtlich des Bemessungszeitraums und Anrechnungsmöglichkeiten eingeführt, die Partnerschaftsbonusmonate flexibilisiert, die Einkommensgrenze abgesenkt und Sonderregelungen für Frühgeburten, neue Anrechnungsmöglichkeiten sowie die erweiterte Teilzeitmöglichkeiten eingeführt.
- Mit dem ersten und zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) und 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107), wurde eine weitere Absenkung der Einkommensgrenze vorgenommen und neue Regelungen zum gleichzeitigen Bezug von Elterngeld getroffen.

Mit jeder bisherigen Novellierung des Gesetzes wurde die Umsetzung in den Elterngeldstellen verkompliziert. Der höhere Bearbeitungsaufwand zeigt sich insbesondere in der wachsenden Anzahl an Änderungsanträgen bzw. -bescheiden und an vorläufigen und endgültigen Feststellungen. Das Nachfordern von fehlenden Unterlagen hat zugenommen und verlängert die Bearbeitungszeiten. Der individuelle Beratungsbedarf auf Elternseite ist parallel ebenfalls gestiegen und führt zu einem erhöhten Beratungsaufwand auf Verwaltungsseite. All dies hat zu erhöhten Bearbeitungszeiten geführt.

Neben den gesetzlichen Änderungen haben die erforderlichen digitalen Veränderungen in 2025 (Einführung eines webbasierten Fachverfahrens ELGiD, Anbindung des Online-Antrags ElterngeldDigital, Umstellung auf OpenSource-Produkte) Personalressourcen gebunden und die Bearbeitung von Elterngeld-Anträgen verzögert. Die zunehmende Digitalisierung und Automatisierung im Zusammenhang der Elterngeld-Antragstellung führt derzeit noch nicht zu einer Ressourceneinsparung auf Verwaltungsseite, da in der Einführungs- und Übergangsphasen hybrid gearbeitet werden muss. Die Aufwandserleichterung ist vorrangig auf Seiten der Eltern eingetreten. So ist bei der Onlineantragstellung in der Regel der Mantelbogen noch mit Unterschrift und die Geburtsurkunde im Original einzureichen. Die Schnittstellen mit der Finanzverwaltung und der Gehaltsdatenabruf mit der Rentenversicherung ist eingerichtet, in vielen Fällen sind die Unterlagen aber nochmal nachzufordern. So kommt es trotz gesunkener Antragszahlen zu höheren Beratungs- und Bearbeitungsaufwänden in der Sachbearbeitung.